

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 21. Juni

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Abführung der Wohnungsbauabgabe und Einreichung der formularmäßigen Abrechnung für das Vierteljahr Januar/März 1929 sowie der Hebeliste von 1928 säumigen Herren Ortsvorsteher werden hieran mit Frist bis

zum 28. Juni 1929

nochmals erinnert. Der vorstehend gesetzte Termin ist nunmehr unter allen Umständen einzuhalten.

Tiegenhof, den 17. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 2. Kreishundsteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Kreishundsteuer für das Halbjahr April/September 1929 bis

spätestens zum 25. Juni d. Js.

in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der Aufstellung der Listen weisen wir nochmals auf die Kreisblattbekanntmachung vom 18. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — hin.

Tiegenhof, den 15. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3. Kreistagsitzung.

Am **Montag, den 1. Juli d. Js., vorm. 10¹/₂ Uhr**, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 12. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 4. Sommerferien.

In der Kreisblattbekanntmachung vom 10. 6. d. Js. — Kreisblatt Nr. 24 — muß es heißen:

Dauer der Ferien: 33 Tage.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 18. Juni 1929,

Tiegenhof, den 18. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Faust in Neumünsterberg ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 17. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 6. Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Penner I in Neufirch und des Oberlehrers Brückner-Schönhorst ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt.

ferner ist unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Jost-Neuteichhinterfeld und des Arbeiters Widder-Schöneberg-Sand Verdacht auf Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 18. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande

1. des Hofbesitzers Hermann Fröse-Schönhorst,
2. " " Heinrich Penner-Palschau und
3. " Friedhofinspektors Esß-Pordenau

ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder

Geschworenen für das Jahr 1930 berufen werden können, gemäß § 51 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche **bis zum 1. August d. Js. durch meine Hand an das zuständige Amtsgericht** einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Besonders haben die Gemeinden auch darauf zu achten, daß **sämtliche** Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Die Gemeinden dürfen von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, dürfen also keine Personen fortlassen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die auf gestellten Urlisten **eine Woche lang** in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterjiegeln und sodann **durch meine Hand** an das Amtsgericht einzureichen.

Auch fehlenden Urlisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste.

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnenden Personen, welche für das Jahr 1930 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Efd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

(In **alphabetischer** Reihenfolge aufzuführen.)

Tiegenhof, den 17. Juni 1929.

Der Landrat.

